

Schlagzeile:**Britische Tests zur biologischen Kriegsführung vor 20 Jahren
völkerrechtlich fragwürdig****Fakten:**

Die britische Regierung hat am Samstag, dem 1. Februar, durch Verteidigungssekretär *Portillo* bestätigt, dass Großbritannien zwischen 1964 und 1977 über London und Südeuropa geheime Experimente zur biologischen Kriegsführung durchgeführt hat. Drei Bakterienarten sind benutzt worden, um zu testen, in welcher Weise sie durch die Luft verbreitet werden und wie sich Umwelteinwirkungen auf die Lebensfähigkeit von Organismen auswirken. Es habe dabei keine Gefahr für die Gesundheit der Bewohner bestanden. Der *Daily Telegraph* zitiert verschiedene Ärzte, die bei den verwendeten Bakterien ein Infektions- oder Krankheitsrisiko für den Menschen nicht ausschließen wollen.

Oppositionspolitiker forderten inzwischen die Einberufung einer unabhängigen Untersuchungskommission zur Ermittlung der Experimente und deren Auswirkungen auf die Londoner Bevölkerung. (AP, Sonntag, 2. Februar 1997)

Kommentar:

Das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (Biotoxinwaffen-Übereinkommen) vom 10. April 1973 (Vertragsstaaten gegenwärtig: 138) ist von Großbritannien am 9.10.1973 ratifiziert worden. Am 26.3.1975 trat das Abkommen gemäß Art. XIV Absatz III mit Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikationsurkunde in Kraft. Da die Experimente zwischen 1964 bis 1977 stattfanden, war das sog. B-Waffenabkommen somit erst in der Endphase der Tests für Großbritannien völkerrechtlich verbindlich.

Anders als bei den meisten Regeln des humanitären Völkerrechts erfasst das B-Waffenabkommen auch Handlungen vor dem Ausbruch eines bewaffneten Konflikts wie die Produktion, die Lagerung und die Tests der sog. B-Waffen. Das Testverbot in Art. I des Abkommens erfasst zwar sowohl mikrobiologische Agenzien und Toxine. Es gilt jedoch nur für Arten und diejenigen Mengen, die nicht durch Vorbeugungs-, Schutz- oder sonstige friedliche Zwecke gerechtfertigt sind. Auch das auf Waffen, Ausrüstungen und Einsatzmittel bezogene Verbot greift nur dann ein, wenn diese Gegenstände für die Verwendung für feindselige Zwecke oder in einem bewaffneten Konflikt bestimmt sind. Im Schlusssdokument der vierten Überprüfungs-konferenz des Abkommens sind diese Ausnahmen vom Verbot am 6. Dezember 1996 erneut bestätigt worden.

Unterstellt man einmal, die für die Tests verwendeten Bakterien seien unter die Definition des Artikel I des Abkommens zu fassen, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit der Tests allein danach, ob die Bakterien oder ihre Quantität bzw. die verwendeten Ausrüstungen oder Einsatzmittel der Zweckbestimmung des Artikel I entsprochen haben oder nicht. Falls die Tests nur dem Zwecke der Feststellung möglicher Abwehrmaßnahmen dienen, steht ihre Rechtmäßigkeit außer Frage. Die vorliegenden Agenturmeldungen vermögen allerdings nicht, die Zweifel an der möglichen Offensivkomponente der Tests zu beseitigen. Damit ist ihre Rechtmäßigkeit im Hinblick auf das B-Waffenabkommen fraglich. Die inhaltlichen Probleme des B-Waffenabkommens sind durch die Berichte erneut deutlich geworden.